

Gefahrerhöhung bei Verstoß gegen Tarifizierungsmerkmal „Garage“?

VVG §§ 23, 26, 81; AKB K. 2 und K. 4

Das Parken eines Fahrzeugs vor der Garage kann eine Gefahrerhöhung darstellen, welche den Kaskoversicherer im Falle eines Diebstahls zur Kürzung in Höhe von 30 % berechtigt, wenn versicherungsvertraglich vereinbart ist, dass das Fahrzeug nachts in einer Garage untergestellt wird.

LG Magdeburg, Urt. v. 11. 9. 2018 – 11 O 217/18

Zum Sachverhalt:

Die Kl. nimmt die Bekl. aus einer Kaskoversicherung wegen eines Fahrzeugdiebstahls in Anspruch. Im Nachtrag zum Versicherungsschein heißt es u. a.: „Die Tarifizierung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Merkmale:…- nächtlicher Einstellplatz: Garage [...]“. Ferner wurden die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (im Folgenden „AKB 2014“) in das Versicherungsverhältnis einbezogen. Nutzer des versicherten Fahrzeugs war der Ehemann der Kl., der Zeuge Z.

Am Abend des 14. 9. 2017 stellte der Zeuge Z das Fahrzeug gegen 21. 30 Uhr unmittelbar vor der Garage ab. Am nächsten Morgen musste er gegen 7.00 Uhr feststellen, dass das Fahrzeug verschwunden war. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges lag bei 19.805 EUR.

Die Bekl. hat den Schaden gegenüber der Kl. reguliert. Allerdings brachte sie 40 % Eigenverschulden in Ansatz, weil der Zeuge Z das Fahrzeug nach ihrer Ansicht nicht ordnungsgemäß gegen unbefugte Benutzung gesichert habe. Insbesondere habe er das Fahrzeug nicht wie im Versicherungsvertrag vorausgesetzt, in die Garage gebracht, sondern lediglich vor der Garage abgestellt. Hinzu käme, dass die Kl. bei der Schadensanzeige offensichtlich falsche Angaben getätigt habe. Bei der Anzeige des Schadensfalls habe die Kl. seinerzeit angegeben, dass der Kilometerstand des Fahrzeugs 130.000 km betragen habe. Tatsächlich habe eine Auswertung der Fahrzeugschlüssel ergeben, dass der Kilometerstand am 14. 9. 2017 gegen 21.10 Uhr 140.937 km betragen habe.

Aus den Gründen:

1. Die Kl. ist zur Durchsetzung der Forderung aktivlegitimiert. Als VN ist sie dazu befugt, Ansprüche aus der Kaskoversicherung geltend zu machen.

Da sich der Versicherungsschutz gem. Ziffer A.1.2 AKB 2014 sowohl auf den Fahrzeughalter als auch auf den Fahrzeugeigentümer erstreckt, ist es unerheblich, dass das streitgegenständliche Fahrzeug vom Ehemann der Kl. genutzt und finanziert wurde.

2. Der Ehemann der Kl. hat durch den Fahrzeugdiebstahl einen Schaden in Höhe des einbehaltenen Eigenverschuldensanteils von 7. 922 EUR erlitten.

Zwar war das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalles finanziert und an die BMW Financial Services sicherungsübereignet. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung war die Finanzierung jedoch beendet. Das geht aus dem Schreiben der BMW Financial Services vom 10. 8. 2018 hervor und wurde im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 14. 8. 2018 unstreitig gestellt.

3. Die Bekl. war jedoch dazu berechtigt, die Leistung aus der Kaskoversicherung wegen einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadensfalles gem. §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 VVG iVm Ziffer A.2. 20. 2 AKB 2014 zu kürzen.

a) Gem. §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 VVG ist der VR bei einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung des VN dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des

VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dabei trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit der VN.

Nach § 23 Abs. 1 VVG darf der VN nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des VR keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der VR nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt hat (§ 26 Abs. 1 S. 1 VVG). Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der VR berechtigt, seine Leistungen einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN (§ 26 Abs. 1 S. 2 VVG). Der VR ist jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder dem Umfang der Leistungspflicht war (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG).

Auch gem. Ziffer A.2. 20. 2 AKB 2014 wurde vereinbart:

„Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gem. § 81 VVG verzichten wir darauf, unsere Leistungen einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das gilt nicht bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges [...].“

Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten zu berücksichtigen Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Zu diesem besonders schweren Verstoß gegen die objektiv erforderliche Sorgfalt muss der Vorwurf eines subjektiven nicht entschuldbaren Verhaltens hinzukommen, das erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgeht (BGHZ 10, 16; BGH NJW-RR 2014, 90).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Versicherungsvertrag hatte ausdrücklich vorgesehen, dass als nächtlicher Einstellplatz die Garage genutzt wird. Auf dieser Grundlage hatte die Bekl. die Höhe der Versicherungsprämie kalkuliert.

Gegen diese Obliegenheit hatte der Zeuge Z verstoßen, indem er am Abend des 14. 9. 2017 das Fahrzeug vor der Garage stehen ließ. Im Rahmen seiner Vernehmung sagte der Zeuge aus, dass er es schlicht vergessen hatte, das Fahrzeug noch in die Garage zu fahren. Es kam sicherlich so ca. einmal pro Woche vor, dass er das Fahrzeug hat vor der Garage stehenlassen.

Durch dieses Verhalten hatte der Zeuge die Gefahr eines Diebstahls deutlich erhöht, da die Täter nicht mehr in die Garage eindringen mussten, um das Fahrzeug zu entwenden. Dies war dem Zeugen bewusst, zumal sich die Klägerseite in dem Versicherungsvertrag ausdrücklich dazu verpflichtet hatte, das Auto nachts in die Garage zu bringen. Insbesondere der von der Klägerseite gemutmaßte Tatverlauf, wonach die Täter im Wege des „Homejacking“ die Daten des Fahrzeugschlüssels ausgespäht haben könnten, wäre wesentlich erschwert worden, wenn die Täter noch in die Garage hätten eindringen müssen.

Nicht erwiesen hatte sich indes der Vorwurf der Bekl., dass der Zeuge Z das Fahrzeug am Abend des 14. 9. 2017 nicht gem. § 14 Abs. 2 S. 2 StVO und § 38a StVZO ordnungsgemäß gesichert habe. Nach diesen Vorschriften sind PKW gegen unbefugte Benutzung zu sichern und zusätzlich mit einer Wegfahrsperre auszurüsten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge diese Sicherheitsvorkehrungen ergriffen hatte. Er sagte im Rahmen seiner Vernehmung aus, dass er das Fahrzeug über den Sensor verschlossen hatte. Daraufhin seien sowohl das akustische Signal (das Klicken der Verriegelung) als auch das optische Signal (kurzes Aufblinker der Scheinwerfer) deutlich zu vernehmen gewesen.

b) Die von der Bekl. mit 40 % bemessene Anspruchskürzung war indes übersetzt. Nach Auffassung des Gerichts ist angesichts der hier vorliegenden Obliegenheitsverletzung lediglich eine Anspruchskürzung in Höhe von 30 % gerechtfertigt.

Dabei orientiert sich die Kammer an Entscheidungen anderer Gerichte. So hat beispielsweise das LG Traunstein (Urt. v. 12. 5. 2011 – 1 O 3826/10, zitiert nach juris) eine Leistungskürzung um 50 % für gerechtfertigt erachtet, wenn ein VN den Diebstahl eines hochwertigen Kraftfahrzeugs grob fahrlässig dadurch herbeiführt, dass er das Fahrzeug auf einem unbewachten Parkplatz in S ab-

stellt, den Fahrzeugschein und den Zweitschlüssel im Handschuhfach zurücklässt und weitere Wertgegenstände sichtbar im Fahrzeuginnen belässt.

Im Vergleich dazu bleibt die hier Streitgegenständliche Obliegenheitsverletzung des Zeugen Z erheblich zurück.

4. Die ungenauen Angaben der Kl. in der Schadensmeldung zur Laufleistung des entwendeten Fahrzeuges waren weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Bekl. ursächlich. Im Zeitpunkt der Abrechnung des Schadensfalles am 10. 11. 2017 lag der Bekl. das Gutachten des Sachverständigenbüros W bereits vor. Darin fand der ermittelte Kilometerstand in Höhe von 140.973 km offensichtlich bereits Berücksichtigung, da der ursprünglich veranschlagte Wiederbeschaffungswert in Höhe von 20.300 EUR in der Schadensabrechnung vom 10. 11. 2017 nur noch mit 19.805 EUR veranschlagt wurde. Dabei ist unerheblich, dass die Bekl. das Gutachten des Sachverständigenbüros auf eigene Initiative und auf eigene Kosten eingeholt hatte.

Für eine arglistige Obliegenheitsverletzung der Kl. iSv § 28 Abs. 3 S. 2 VVG liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Zum einen war die Kl. aufgrund des Diebstahlereignisses nur noch in der Lage, den Kilometerstand zu schätzen. Das hatte sie bei der Schadensmeldung auch kenntlich gemacht, da der Kilometerstand mit einem „ca.“ versehen wurde. Zum anderen beträgt die Abweichung zwischen dem angegebenen und dem tatsächlichen Kilometerstand lediglich 8,44 %.

Anmerkung:

Die Entscheidung des LG Magdeburg überzeugt nicht. Das Gericht hat die besondere Stellung der weichen Tarifmerkmale in der Kaskoversicherung und ihre Auswirkungen auf die Rechtsinstitute der Gefahrerhöhung und der vertraglichen Obliegenheiten nicht berücksichtigt. Ebenso hat das LG die erforderliche scharfe Trennung der – grundsätzlich nebeneinander anwendbaren – Bestimmungen zur Gefahrerhöhung, zu vertraglichen Obliegenheiten und zur Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht genügend beachtet.

a) Stellung weicher Tarifmerkmale. Liegt einem Kaskoversicherungsvertrag ein ‚weiches‘ Tarifmerkmal (z. B. „Nächtlicher Abstellplatz: Garage“) zugrunde, entfaltet das gewählte Tarifmerkmal eine Sperrwirkung bezüglich der gesetzlichen Sanktionsrechte des VR aus den Rechtsinstituten der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§§ 19 ff. VVG), der Ge-

441 ▲
▼

LG Magdeburg: Gefahrerhöhung bei Verstoß gegen Tarifierungsmerkmal „Garage“?
(r+s 2020, 439)

fahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG) und der vertraglichen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (§ 28 VVG).

Die vertraglichen Regelungen der weichen Tarifbestimmungen in der Kaskoversicherung gem. AKB Ziffer K. gehen als *lex specialis* mit eigenen – sehr viel mildereren – Sanktionsregelungen den gesetzlichen Bestimmungen vor. Sie sind als Vereinbarungen besonderer Art (*sui generis*) zu den gesetzlichen Regelungen des VVG und des BGB zu verstehen, regeln die denkbaren Sanktionsmöglichkeiten eines Verstoßes abschließend und lauten auszugsweise:

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gem. Überschrift [...] oder Anhang 2 berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift [...] oder im Anhang 2 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen."

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht."

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von [...] zu zahlen."

b) Vertragliche Obliegenheiten. Die Bestimmungen des § 28 VVG zu vertraglichen Obliegenheiten sind auf weiche Tarifmerkmale nicht anwendbar. Weiche Tarifmerkmale gem. AKB Ziffer K. iVm AKB Anhang 2 sind keine vertraglichen Obliegenheiten, sondern lediglich Rabattvereinbarungen, die optional – wie im vorliegenden Fall geschehen – vereinbart werden können und den VN nicht zu einem dem jeweiligen Rabatttatbestand entsprechenden Verhalten verpflichten (*Schirmer/Marlow VersR 1997, 782*). Vertragliche Obliegenheiten sind in den AKB in den Ziffern D (Obliegenheit vor dem Schadensfall) und Ziffer E (Obliegenheiten im Schadensfall) abschließend geregelt. Mithin enthält der streitgegenständliche Kaskoversicherungsvertrag keine Obliegenheit, das Fahrzeug nachts in einer Garage abzustellen, es handelt sich vielmehr um ein die Beitragshöhe beeinflussendes Tarifmerkmal.

c) Gefahrerhöhung. Die Vorschriften der §§ 23 ff. VVG zur Gefahrerhöhung finden in Bezug auf weiche Tarifmerkmale ebenfalls keine Anwendung. Die Regelungen des § 23 I Abs. 1 VVG verbieten dem VN, nach Vertragsschluss eine Gefahrerhöhung vorzunehmen. Der Charakter der Tarifmerkmale besteht aber gerade darin, dass der VN auch ohne Einwilligung des VR die Tarifmerkmale verändern darf (*Stiefel/Maier/Stadler Kraftfahrt AKB K.4 19. Auflage 2017 Rn. 5 – 11*). Die Regelungen der Tarifmerkmale sind durch ihre Wandelbarkeit gekennzeichnet und stellen eine vorteilhafte Abweichung von den gesetzlichen Instituten dar (*Schirmer/Marlow VersR 1997, 782; Schimikowski r+s 2012, 436*). Bei der Vorteilhaftigkeit ist eine generelle und nicht einzelfallbezogene Abwägung zu treffen (BGH IV ZR 263, 03 = *VersR 2006, 1066*). Tarifmerkmale dienen primär dazu, die Äquivalenz zwischen Beitrag und versichertem Risiko innerhalb der Versichertengemeinschaft herzustellen. Da der AGB-rechtliche Grundsatz gilt, dass eine speziellere Regelung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung vorgeht, muss der Verzicht des VR auf die gleichzeitige Anwendung der Regeln der Gefahrerhöhung nicht ausdrücklich in den AVB klargelegt sein. (*Stiefel/Maier/Stadler Kraftfahrt AKB K.4, 19. Auflage 2017 Rn. 9; OLG Stuttgart 7 U 33/13 = r+s 2014, 61*). Der VN darf die Regelungen in den AKB als die Vorschriften zur Gefahrerhöhung verdrängende spezielle Regelung ansehen. Hinzu kommt, dass die Anwendung der §§ 23 ff. VVG in der Kaskoversicherung bei Verletzung eines Tarifmerkmals schon deswegen nicht sachgerecht wäre, weil in diesem Fall die harte Strafe der vollständigen Leistungsfreiheit drohen würde. Dies war von den VR nicht gewollt und würde dem besonderen Charakter der Tarifmerkmale auch nicht gerecht, da die Einhaltung der Tarifmerkmale für den VN schwer abschätzbar ist. Hinzu kommt, dass durch das Kausalitätserfordernis des § 26 Abs. 3 VVG der Verstoß gegen ein und dasselbe Tarifmerkmal (z. B. „nächtlicher Einstellplatz: Garage“) in einem Fall vollkommen unsanktioniert bliebe (z. B. Unfall) und in einem anderen Fall (z. B. Hagel) zur vollkommenen Leistungsfreiheit des VR führen könnte. Dies wäre kaum sachgerecht (*Rixecker zfs 2009, 211*).

Die zusätzliche Vertragsstrafe gem. AKB Ziffer K.4.4. bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht darf so hoch sein, dass ihre Höhe als Druckmittel „abschreckend“ ist. Die Höhe der Strafe muss sich an den Anforderungen der §§ 307 BGB, 32 VVG messen lassen und darf den VN nicht schlechter als die gesetzlichen Regelungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§§ 19 ff. VVG), Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG) oder vertraglichen Obliegenheiten (§ 28 VVG) stellen (*Prölss/Martin/Klimke VVG 30. Auflage 2018, Erläuterungen zu K AKB 2015 Rn. 8*). Es handelt sich in solchen Fällen nicht um eine sog. Schadenspauschalierung, sondern um eine Vertragsstrafenregelung iSd §§ 339 ff. BGB, da die Vereinbarung in erster Linie die Einhaltung der vereinbarten Merkmale zur Beitragsberechnung sichern und auf den VN einen möglichst wirkungsvollen Druck ausüben soll, diese richtig anzugeben und die Vereinbarungen auch während der Laufzeit zu beachten. Eine solche Vertragsstrafe ist grundsätzlich zulässig (*OLG Stuttgart 7 U 33/13 in VersR 2013, 1528*). Die von vielen VR vorgesehene Vertragsstrafe in Höhe eines zusätzlichen berechtigten Jahresbeitrages wird in der Literatur als verhältnismäßig angesehen (*Stiefel/Maier/Stadler Kraftfahrt AKB 19. Auflage 2017 AKB 2015 K.4 Rn. 10; Prölss/Martin/Armbrüster § 25 VVG Rn. 6 ff.; Prölss/Martin/Knappmann K AKB 2008 Rn. 7 ff; Feyock/Jacobsen/Lemor/Jabobsen K AKB 2008 Rn. 16 ff.*).

d) Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ganz unabhängig von den Sonderregelungen weicher

Tarifmerkmale kann sich eine Leistungsfreiheit des VR aus § 81 VVG ergeben, etwa wenn der VN fahruntüchtig war oder den Diebstahl des Kfz durch ein grob fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Im verhandelten Fall ist der Ehemann als alleiniger Eigentümer – am Schadentag mit Sicherungsübereignung an die finanzierende Bank – des versicherten Fahrzeugs versicherte Personen im Rahmen der Versicherung für fremde Rechnung gem. §§ 43 ff. VVG. Es ist also (auch) auf sein Verhalten abzustellen. Es kann dahin gestellt bleiben, dass der Ehemann der VN wohl auch als Repräsentant (allein verantwortlicher Risikoverwalter) der VN in Bezug auf das versicherte Fahrzeug zu qualifizieren ist. Ein Abstellen auf der Straße (statt wie es möglich gewesen wäre in einer Garage) kann aber nicht den Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens begründen, denn hierdurch wird der vertragsgemäße Standard an Sicherheit nicht unterschritten (BGH r+s 1996, 156 für Abstellen eines Porsches in Mailand).

e) Fazit. Der VR ist für den eingetretenen Schadensfall vollständig leistungspflichtig.

Das LG hätte zunächst prüfen müssen, wie das Tarifmerkmal „Nächtlicher Abstellplatz: Garage“ in den AKB definiert und ob es tatsächlich entfallen ist. Dann wäre ggf. zu prüfen gewesen, ob der VN seine sich aus K. 4 AKB ergebenden Mitteilungspflichten vorsätzlich verletzt hat. Hierfür liegen vorliegend keine Anhaltspunkte vor. Der VR ist vorliegend (nur) berechtigt, rückwirkend zum Beginn des laufenden

442 ▲
▼

LG Magdeburg: Gefahrerhöhung bei Verstoß gegen Tarifierungsmerkmal „Garage“?
(r+s 2020, 439)

Versicherungsjahres die Prämienendifferenz zur neuen Prämie ohne das Tarifmerkmal „nächtlicher Einstellplatz: Garage“ zu berechnen, sofern das Tarifmerkmal tatsächlich nicht mehr vorhanden ist.
Patrick Holitzka, B.A., Geschäftsführer CONFIDIS Wirtschaftsberatung, Düsseldorf. Die Anmerkung wurde als Prüfungsvorleistung im Rahmen des Studiengangs Versicherungsrecht des IVW der TH Köln erstellt